

Honorarvereinbarung

(Stundenhonorar)

zwischen

Viechtl Rechtsanwälte, Altostr. 5, 81245 München
Inhaber: Rechtsanwalt Norbert Viechtl

- im Folgenden: Auftragnehmer -

und

.....
- im Folgenden: Auftraggeber/in -

in Sachen

.....
Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die gesamte **außergerichtliche** Tätigkeit des Auftragnehmers und seiner anwaltlichen Mitarbeiter anstelle der gesetzlichen Gebühren nach Zeitaufwand vergütet wird.

Es wird ein Stundensatz i.H.v. € netto

(in Worten: Euro) netto

für jede volle Stunde vereinbart. Angefangene Stunden werden zeitanteilig berechnet.

Mehrwertsteuer und Reisekosten werden daneben in voller Höhe gesondert berechnet. Zusätzlich werden Auslagen für Post, Telekommunikation und Schreibdienste einschließlich Fotokopien pauschal mit 5% des abgerechneten Nettohonorars, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, abgerechnet.

Die Zahlung wird fällig jeweils unmittelbar nach Rechnungsstellung. Rechnungsstellung erfolgt nach Zeitabschnitten unter Angabe des Rechnungszeitraumes.

Eine eventuelle gerichtliche Auseinandersetzung wird gemäß den Vorschriften des RVG abgerechnet. Eine Anrechnung der nach dieser Honorarvereinbarung geschuldeten Gebühren findet nicht statt.

Dem/der Auftraggeber/in ist bewusst, dass die Gebühren nach den gesetzlichen Regelungen niedriger als das nach dieser Vereinbarung geschuldete Honorar sein können. Soweit der Gegner zum Ersatz von Anwaltsgebühren verpflichtet ist, richtet sich der Ersatzbetrag nur nach den gesetzlichen Regelungen. Selbst im Fall des vollständigen Obsiegens in der Hauptsache kann es deshalb dazu kommen, dass dem/der Auftraggeber/in von der Gegenseite nur ein Teil der anfallenden Gebühren ersetzt wird.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Auftragnehmer

.....
Auftraggeber/in